



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 118 Feuerbeständige oder feuerhemmende Bauweise (12.3.25).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Die bisherigen Vorschriften enthielten also eine Lücke, die durch die Begriffsbestimmung im § 2 zum neuen Buchstaben E und durch die Paragraphen 95 a bis g ausgefüllt werden soll.

Da es vorgekommen ist, daß Dispensbehörden auch Dispense von den in § 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen erteilt hatten, wodurch der Willkür Tür und Tor geöffnet war, so sind die Begriffsbestimmungen in § 2 insofern geändert, als die Bauvorschriften aus ihnen herausgenommen und den sonst für diese Anlagen bestehenden Bauvorschriften in §§ 72 u. f. einverleibt sind; dadurch wird ein Bündnis nach Erteilung von Dispensen von dieser Vorschrift beseitigt. Ich ersuche daher, in Zukunft Dispense von dem § 2 nicht mehr zu erteilen, sondern die Versammlungsräume zunächst nach den Begriffsbestimmungen im § 2 zu A bis F zu klassifizieren und sodann gegebenenfalls Dispense von den in den §§ 3 u. f. gegebenen Vorschriften durch Einzelaufführung der Abweichungen zu erteilen.

Die in neuerer Zeit in immer weiterem Umfange stattfindende Verwendung von Schulsälen für öffentliche Darbietungen bildet häufig eine Gefahrenquelle für die Besucher, da diese Räume nicht unter die allgemeinen Bestimmungen der Theaterverordnung fallen, die Zahl der Ausgänge und die Beschaffenheit der Treppenanlagen und des Bühnenpodiums genügt häufig nicht den in polizeilicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen.

Die Benutzung der Schulräume zu öffentlichen Aufführungen ist nunmehr durch einen Zusatz zu § 123 von einer besonderen baupolizeilichen Genehmigung der Polizeibehörde abhängig gemacht worden.

Die nach dem Vorgesagten vorzunehmenden Änderungen der zurzeit gültigen Polizeiverordnung ergeben sich aus der Anlage.*)

*

Baupolizeiliche Bestimmungen über Feuerschutz

118

RdErl. d. MfV. v. 12. 3. 1925 — II 9. 161 [vgl. lfd. Nr. 121].

(VMBI. S. 130.)

Zur Vermeidung von Zweifeln bei der Anwendung der Bauordnungsbestimmungen hat es sich als notwendig herausgestellt, die bisherigen Begriffe „massiv“, „feuerfest“ und „feuersicher“ durch Bezeichnungen zu ersetzen, die klarer erkennen lassen, welche Forderungen an die betreffenden Bauteile zu stellen sind. In einer Besprechung mit den beteiligten Verbänden der Feuerwehr und der Feuerversicherungsanstalten sind hierfür die Begriffsbestimmungen „feuerbeständig“ und „feuerhemmend“ gewährt worden.

Diese Begriffe sind nunmehr allgemein statt der bisherigen Begriffsbezeichnungen „feuerfest“ und „feuersicher“ in den Bauordnungen, bei Prüfung der Bauanträge, in polizeilichen Verfügungen usw. anzuwenden. Die Begriffsbestimmung „massiv“ ist in den Bauordnungen zu unbestimmt und nicht mehr zu gebrauchen. Wegen der Änderungen der Bauordnungen wird das Erforderliche besonders verfügt.

Die Anforderungen an die feuerbeständige oder feuerhemmende Bauweise sind in der Anlage näher angegeben. Diese Anforderungen

*) Nicht abgedruckt, da im Wortlaut der Verordnung [vgl. lfd. Nr. 114] berücksichtigt.

sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Ich ersuche, die Baupolizeibehörden noch ausdrücklich auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

118a Anlage

Anforderungen, die an eine feuerbeständige und eine feuerhemmende Bauweise zu stellen sind.

1. Feuerbeständige Bauweise.

Als feuerbeständig gelten: Wände, Decken, Unterzüge, Träger, Stützen und Treppen, wenn sie unverbrennlich sind, unter dem Einfluß des Brandes und des Löschwassers ihre Tragfähigkeit oder ihr Gefüge nicht wesentlich ändern und den Durchgang des Feuers geraume Zeit verhindern.

Im besonderen gelten als feuerbeständig:

- a) Wände aus vollfugig gemauerten Ziegelsteinen, Kalksandsteinen, Schwemmsteinen, kohlefreien Schlackesteinen oder Steinen aus anderen im Feuer gleichwertigen Baustoffen von mindestens $\frac{1}{2}$ Stein Stärke, ferner Betonwände aus mindestens 10 cm starkem bewehrten Kiesbeton.
- b) Decken aus Ziegelsteinen oder anderen unter a) aufgeführten Steinen oder Baustoffen bei Innehaltung der dort geforderten Mindestabmessungen.
- c) Unterzüge und Träger aus Eisenbeton. — Eiserner Träger und Unterzüge gelten nur dann als feuerbeständig, wenn sie feuerbeständig ummantelt werden (s. i). —
- d) Stützen und Pfeiler, wenn sie aus Ziegelsteinen, Beton oder Eisenbeton oder aus natürlichem, in Feuer hinreichend erprobtem Gestein hergestellt werden. — Stützen aus Granit oder Marmor gelten nicht als feuerbeständig. Stützen aus Eisen müssen allseitig feuerbeständig ummantelt sein (vgl. i). —
- e) Dachkonstruktionen in Eisenbeton. — Dachkonstruktionen aus Eisen gelten nur dann als feuerbeständig, wenn die eisernen Binderkonstruktionen feuerbeständig ummantelt werden (vgl. i) oder wenn der Dachraum feuerbeständig abgeschlossen wird und unbenutzbar bleibt.
- f) Treppen, wenn sie aus Ziegelsteinen, Eisenbeton, erprobtem Kunststein oder erprobtem Werkstein hergestellt sind. — Freitragende Treppenstufen aus Marmor oder Granit gelten nicht als feuerbeständig. —
- g) Türen, wenn sie bei amtlicher Probe einer Feuersglut von etwa 1000 Grad mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde Widerstand leisten, selbsttätig zufallen und in Rahmen aus feuerbeständigen Stoffen mit mindestens $1\frac{1}{2}$ cm Falz schlagen und rauchsicher schließen [vgl. lfd. Nr. 116].
- h) Verglasungen können in Vertikalwänden als feuerbeständig angesehen werden, wenn sie den Einwirkungen des Feuers und Löschwassers so viel Widerstand bieten, daß innerhalb einer $\frac{1}{2}$ stündigen Brenndauer bei der amtlichen Probe (etwa 1000 Grad) ein Ausbrechen der Scheiben oder Verlorengehen des Zusammenhanges nicht eintritt.
- i) Feuerbeständige Ummantelung. Die feuerbeständige Ummantelung der an sich nicht feuerbeständigen walzeisernen Träger und Unterzüge oder Stützen erreicht man durch